
Version für Genehmigung Gemeindevorstand Betriebsreglement der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns

Vom 01.01.2026 (Stand 01.01.2026)

Von den Gemeindevorständen Bonaduz und Rhäzüns

gestützt auf Artikel 17ff des Feuerwehrgesetzes (genehmigt in Bonaduz am 01.01.2026 und in Rhäzüns am 01.01.2026),

erlassen

1 Allgemeines

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns.

2 Organisation

Artikel 2 Gliederung

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Kader und Mannschaft.

² Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Artikel 3 Feuerwehrstab

¹ Dem Feuerwehrstab gehören an:

- a) Kommandant/-in
- b) Vizekommandant/-in
- c) Fourier/-in
- d) Materialwart/-in
- e) Ausbildungsverantwortliche/-r

5.5-1.1

Artikel 4 Kader

¹ Das Kader setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Offiziere/-innen
- b) Gruppenführer/-innen

3 Aufgabenbereiche

Artikel 5 Kommandant/-in

¹ Dem/der Kommandanten/-in obliegen:

- a) Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG und der Gemeinde
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- c) Oberaufsicht über Personal, Material und Ausbildung, insbesondere:
 - 1. Meldung von Krankheit und Unfällen
 - 2. allgemeine Kontrolle bezüglich des Versicherungsschutzes des Feuerwehrmaterials
 - 3. Planung, Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung, Fahrzeuge und Infrastruktur
 - 4. Nachwuchsförderung, Organisation und Durchführung von Schulungen, Weiterbildungen und Übungen
- d) Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Rettungsorganisationen und der Bevölkerung
- e) Erstellen von Berichten, Beantragung von Mitteln und Organisation von Verwaltungsaufgaben
- f) Vertretung der Feuerwehr nach aussen, insbesondere:
 - 1. Planung und Organisation von Öffentlichkeitsarbeit
 - 2. Planung und Organisation von Publikationen
- g) Mitwirkung in der Feuerwehrkommission
- h) Mitwirkung im Gemeindeführungsstab

² Der/die Kommandant/-in kann einzelne Aufgaben delegieren, bleibt jedoch für deren ordnungsgemässe Ausführung weiterhin verantwortlich.

Artikel 6 Vizekommandant/-in

¹ Der/die Vizekommandant/-in ist der Stellvertreter/-in des/-r Kommandanten/-in.

² Dem/der Vizekommandanten/-in obliegen:

- a) Unterstützung bei der Organisation, Planung und Durchführung von Einsätzen sowie bei administrativen Aufgaben
- b) Erstellung der Jahresplanung und der Pikettplanung
- c) Mitwirkung im Gemeindeführungsstab

Artikel 7 Fourier/-in

¹ Dem/der Fourier/-in obliegen:

- a) Vorbereitung und Protokollführung von Sitzungen
- b) Protokollierung und Verwahrung von Anwesenheitslisten
- c) Führung und Aktualisierung von Personaldaten und Mutationen
- d) Das Rechnungswesen auf Stufe Dienststelle
- e) Erstellung und Weiterleitung der Soldabrechnungen
- f) Verwaltung der Bussenadministration
- g) Erfassung der Einteilung in Alarmgruppen und Aktualisierung der Alarmpläne
- h) Organisation und Koordination von Anlässen
- i) Erstellung und Kontrolle des Budgets

Artikel 8 Materialwart/-in

¹ Dem/der Materialwart/-in obliegen:

- a) Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
- b) Instandhaltung, Wartung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Feuerwehrmaterials
- c) Periodische Inventur und Überprüfung des Materials
- d) Erstellen der Pikett-Arbeitspläne
- e) Kontrolle der Materiallieferungen

Artikel 9 Ausbildungsverantwortliche/-r

¹ Dem/der Ausbildungsverantwortlichen obliegen:

- a) Planung und Erstellung des Ausbildungsprogramms
- b) Aufsicht und Qualitätssicherung und -steigerung der Ausbildungen
- c) Ausbildung der Rekrutinnen/Rekruten
- d) Koordination von Kursen, Aus- und Weiterbildungen
- e) Koordination mit Nachbarsfeuerwehren bezüglich gemeinsamen Ausbildungen und Weiterbildungen

5.5-1.1

Artikel 10 Offiziere/-innen

¹ Den Offizieren/-innen obliegen:

- a) Die Sicherstellung des Dienstbetriebs
- b) Erarbeitung, Erstellung und Durchführung des Übungsprogramms gemäss Ausbildungsprogramm
- c) Inspektion und Reinigung des Materials nach jeder Übung und jedem Einsatz sowie die Meldung von Mängeln an den/die Materialwart/-in.
- d) Die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz.
- e) Übernahme der ihr/ihm zugewiesenen Abschnitte im Einsatz gemäss Weisung der Einsatzleitung.

Artikel 11 Gruppenführer/-in

¹ Den Gruppenführer/-innen obliegen:

- a) Die Sicherstellung des Dienstbetriebs
- b) Erstellung und Durchführung des Detailprogramms gemäss Übungsprogramm
- c) Führen der Angehörigen der Feuerwehr

Artikel 12 Fachbereichsverantwortliche/-r

¹ Den Fachbereichsverantwortlichen obliegen:

- a) Die Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungen in ihren Fachbereichen

Artikel 13 Freiwillige Dienstleistung

¹ Wer ausserhalb der Dienstpflicht freiwillig Feuerwehrdienst leistet, ist den Rechten und Pflichten genauso unterstellt.

4 Pflichten

Artikel 14 Verbote

¹ Verboten ist:

- a) Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl der örtlichen Einsatzleitung
- b) Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
- c) Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes

- d) Tragen der Einsatzbekleidung ohne Aufgebot oder Bewilligung des/der Kommandanten/-in
- e) Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des/der Kommandanten/-in für private Zwecke
- f) Weiterleiten von Informationen jeglicher Art an Aussenstehende ohne Bewilligung des/der Kommandanten/-in

Artikel 15 Disziplinar massnahmen

¹ Dem Kader steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung bei der/dem Kommandantin/Kommandanten von dort wegzuweisen.

Artikel 16 Persönliche Ausrüstung

¹ Jede Person ist für die ihr anvertraute Ausrüstung sowie deren sachgemässe Pflege verantwortlich.

² Sie ist verpflichtet, die Ausrüstung mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

³ Bei mutwilligem, böswilligem oder fahrlässigem Umgang kann die betreffende Person zur Verantwortung gezogen werden.

⁴ Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung abzugeben.

5 Übungs- und Einsatzdienst

Artikel 17 Übungsdienst

¹ Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG). Der/die Kommandant/-in kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Artikel 18 Anforderung von Hilfe

¹ Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat die Einsatzleitung rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

5.5-1.1

Artikel 19 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Bei Hilfeanforderung von anderen Feuerwehren bestimmt der/die Kommandant/-in oder dessen/deren Stellvertretung die Mannschaft und Geräte der Ausrückenden.

² Die Einsatzbereitschaft in den eigenen Gemeinden muss gewährleistet bleiben.

³ Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde oder des Betriebes in Rechnung gestellt werden.

6 Besoldung

Artikel 20 Fixum

¹ Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerweggesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

a)	Stab	
	1. Kommandant/-in	CHF 2'800.00
	2. Vizekommandant/-in	CHF 2'300.00
	3. Materialverwalter/-in	CHF 1'500.00
	4. Fourier/-in	CHF 1'500.00
	5. Ausbildungsverantwortliche/-r	CHF 1'500.00
b)	Kader	
	1. Offizier/-in	CHF 400.00
	2. Gruppenführer/-in	CHF 300.00

² Das Fixum dient der pauschalen Abgeltung folgender Aspekte:

- a) Übernahme und Ausübung der Funktion
- b) Tragen der damit verbundenen Verantwortung
- c) erhöhte Einsatz- und Verfügbarkeitsbereitschaft
- d) Erfüllung von Repräsentationspflichten

Artikel 21 Übungsdienst

¹ Für jede ordentliche Kader- bzw. Mannschaftsübung sowie Alarmübung werden CHF 20.00 pro Stunde als Entschädigung entrichtet, ungeachtet von Rang und Funktion.

² Der Aufwand für Fachbereichsverantwortliche kann zusätzlich zum Übungssold abgerechnet werden.

Artikel 22 Stundenentschädigung

¹ Die Teilnahme an Sitzungen, Büroarbeiten sowie Arbeiten ohne direkten Zusammenhang mit dem Übungsdienst sowie dem regulären Dienstbetrieb der Feuerwehr werden mit CHF 40.00 pro Stunde entschädigt, soweit diese nicht im Fixum eingeschlossen sind.

Artikel 23 Kurse und Weiterbildungen

¹ Für Kurse und Weiterbildung wird eine Pauschale von CHF 175.00 pro Halbtage ausbezahlt. Darin enthalten sind sämtliche Spesen sowie allenfalls der Lohnausfall.

² Allfällige Kurskosten werden von der Feuerwehr übernommen.

Artikel 24 Pikettdienst

¹ An Wochenenden und nationalen Feiertagen ist ein Pikettdienst durch mindestens zwei Angehörige des Kadets oder Maschinisten sicherzustellen.

² Die Pikettdienstleistenden haben sicherzustellen, dass sie die Leistungsstandards einhalten können. Die gesamtschweizerischen Vorgaben basieren auf der Konzeption 2030 der Feuerwehrkoordination Schweiz.

³ Die Pikettdienstleistenden haben während ihres Pikettdienstes Wartungen an Geräten und Fahrzeugen gemäss Wartungsplan durchzuführen.

⁴ Pikettdienst wird mit CHF 60.00 pro Tag entschädigt.

⁵ An nationalen Feiertagen wird der Pikettdienst mit CHF 90.00 pro Tag entschädigt.

Artikel 25 Pager

¹ Offiziere/-innen und Gruppenführer/-innen der Feuerwehr haben einen von der Feuerwehr gestellten Pager zu tragen.

² In begründeten Fällen kann das Kommando über eine Dispensation der Pagertragpflicht entscheiden.

³ Pagerträger werden mit CHF 200.00 pro Jahr entschädigt.

5.5-1.1

Artikel 26 Spesen

¹ Subsidiär gilt das Spesenreglement der Gemeinde Bonaduz.

Artikel 27 Einsatz

¹ Bei einem Einsatz wird für die erste Stunde ein Sold von CHF 60.00 und für jede weitere Stunde CHF 30.00 ausbezahlt.

Artikel 28 Auszahlung

¹ Die Auszahlung von Einsatz- und Übungsentschädigungen werden den Dienstleistenden persönlich ausbezahlt oder überwiesen.

7 Bussen

Artikel 29 Bussenhöhe

¹ Die vom Stab gemäss Art. 28 des Feuerwehrgesetzes zu fällenden Bussen sind wie folgt zu bemessen:

- a) Bei unentschuldigter Abwesenheit von Übungen: Busse in der Höhe des doppelten Übungssoldes.
- b) Bei unentschuldigtem verspätetem Antreten, vorzeitigem oder vorübergehendem Verlass von Übungen: Busse in der Höhe des Übungssoldes.
- c) Bei unentschuldigtem Fehlen an Aus- und Weiterbildungstagen: Busse in der Höhe der festgesetzten Tagespauschale im Reglement.
- d) Bei Nichteinhalten der Pager - Tragepflicht: Busse in der Höhe des festgelegten Fixums.

Artikel 30 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim/bei der Fourier/-in anzubringen. Bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- b) schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- c) Todesfall in der Familie
- d) Militär und Zivildienst

- e) Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)
- ³ Über zweifelhafte Entschuldigungen entscheidet der/die Kommandant/-in.

8 Schlussbestimmungen

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Betriebsreglement vom 1. Januar 2015 wird aufgehoben.

Artikel 32 Inkrafttreten

¹ Das Betriebsreglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.